

Satzung der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
(Stand: 07.06.2025)

Präambel

Die ERU Canis Gemeinschaft e.V. hat sich zum Ziel gesetzt gesunde Hunde zu züchten.

Über die Satzung hinausgehende Regelungen finden sich in der Zuchtdordnung und in der Gebührenordnung.

1 Vereinsname und Sitz

Name: ERU Canis Gemeinschaft e.V.
Sitz: 21640 Neuenkirchen

2 Gründungsdatum, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Die ERU Canis Gemeinschaft e.V. wurde am 16. Juli 2016 auf der konstituierenden Sitzung in Kirchheim gegründet und soll im Vereinsregister als ERU Canis Gemeinschaft e.V. eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Tostedt.

3 Zweck der ERU Canis Gemeinschaft e.V.

3.1 Ziele

- 3.1.1 Züchtung und Verbreitung des „Chebo“ als gesunden, kindergeeigneten Familienhund mit gutem Wesen.
- 3.1.2 Festlegung der Zuchtdordnung, Kontrolle der Zuchtkriterien und Förderung der Erbgesundheit des „Chebo“.
- 3.1.3 Schutz der Bezeichnung „Chebo“ als Herkunftskennzeichen der Chebo-Hunde aus dem Kreis der Mitglieder der ERU Canis Gemeinschaft e.V.

3.2 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- 3.2.1 Erarbeitung und Umsetzung neuer zuchtspezifischer Erkenntnisse über Erbkrankheiten, die Vererbung von Charakteranlagen und zuchtspezifische Themen.
- 3.2.2 Ausbildung der Chebo-Züchter, Zucht- und Wesensrichter, Zuchtwarte sowie fachliche Beratung der Mitglieder der ERU Canis Gemeinschaft e.V.

4 Mittelverwendung

Die ERU Canis Gemeinschaft e.V. ist selbstlos tätig. Mittel der ERU Canis Gemeinschaft e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von den in der Gebührenordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Ein in der Gebührenordnung festgelegter Teil der Beiträge wird als Gesundheitsfond für die Erreichung der in 3.2.1 genannten Ziele reserviert. Über die Verwendung ist jährlich auf einer

Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

5 Mitgliedschaft

5.1 Eintritt

- 5.1.1 Grundsätzlich kann jeder Mitglied der ERU Canis Gemeinschaft e.V. werden.
- 5.1.2 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.1.3 Um in die ERU Canis Gemeinschaft e.V. eintreten zu können, ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft vorzulegen. Über die Aufnahme in die ERU Canis Gemeinschaft e.V. entscheidet eine Aufnahmekommission. Diese Kommission besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden. Eine Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Stichtag der Aufnahme in die ERU Canis Gemeinschaft e.V., die dem neuen Mitglied mitgeteilt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich nach dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, er ist fällig zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

5.2 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht
- Ehrenmitgliedern – Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht – und
- passiven Mitgliedern – Mitgliedschaft mit reduziertem Beitrag ohne Stimmrecht.

5.3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.3.1 Sofern Mitgliedsbeiträge nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, sind sie spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
- 5.3.2 Über Veränderungen des Vereinsmitgliedes (z. B. Ortswechsel, Kontonummer) besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der ERU Canis Gemeinschaft e.V.. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann zu einem Ausschluss führen. Gleichzeitig sind entstandene Kosten zu erstatten.
- 5.3.3 Gestrichen
- 5.3.4 Die Mitglieder der ERU Canis Gemeinschaft e.V. erhalten das Recht, Einblick in das Zuchtprogramm zu nehmen. Der Zugang ist kostenpflichtig und im Einzelnen in der Gebührenordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V. aufgeführt. Die zur Verfügung gestellten Daten enthalten neben den identifizierenden Merkmalen der Hunde (Name, Zuchstätte, Zuchtbuchnummer) auch Hinweise auf bestimmte Krankheitsverläufe, ggf. auch in der Ahnenlinie.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus der ERU Canis Gemeinschaft e.V. oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

5.4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zulässig. Die Mitgliedskarte ist im Dezember des Jahres an den Verein zurückzusenden.

5.4.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (z. B. ausstehende Beiträge).

5.4.3 Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Er kann im Fall

- eines Verstoßes gegen den unter Punkt 3 genannten Zwecks der ERU Canis Gemeinschaft e.V.,
- der Nichtbeachtung der Beschlüsse der ERU Canis Gemeinschafts-Organe oder der Satzung,
- von vereinsschädigendem Verhalten,
- von Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten und nach vorheriger Mahnung erfolgen.

5.5 Mitgliedsbeiträge

5.5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind im Einzelnen in der Gebührenordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V. aufgeführt.

6 Organe des Vereins

Vereinsorgane der ERU Canis Gemeinschaft e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Mediator

6.1 Vorstand

6.1.1 Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist (§ 26 BGB).

6.1.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden (Gruppe 1),
- dem 2. Vorsitzenden (Gruppe 2) und
- dem Schatzmeister (Gruppe 1).

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- dem Schriftführer (Gruppe 2),
- dem Vorstand Zucht 1 (Gruppe 1),
- dem Vorstand Zucht 2 (Gruppe 2),

6.1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die zuchtspezifischen Angelegenheiten sind in der Zuchtordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V. festgelegt.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V.,
- bildet Zuchtwarte und Zucht- und Wesensrichter aus und überwacht diese,
- erstellt eine Zuchtrichterordnung und eine Zuchtwartordnung und überwacht diese,
- führt die Zuchtbücher und überwacht diese.

Um die Aufgaben des Vorstandes zu erfüllen, kann dieser Beauftragte einsetzen.

6.1.4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist für Mitgliederversammlungen entsprechend Punkt 6.2.2.1 gilt für Vorstandssitzungen nicht. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann dieses dem Vorsitzenden seine Entscheidung zu beschlussfähigen Tagesordnungspunkten schriftlich nachträglich übergeben, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, jeweils des geschäftsführenden Vorstands.

6.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der ERU Canis Gemeinschaft e.V.. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von ihr delegiert wurden.

6.2.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Zuchtordnung und der Gebührenordnung,
- über die Auflösung der ERU Canis Gemeinschaft e.V.

6.2.2 Versammlungsarten und Beschlussfähigkeit

6.2.2.1 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von wenigstens 6 Wochen

unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage (www.ERU Canis.de) einberufen. Auf Anforderung wird die Einladung an einzelne Mitglieder auch per Post versandt. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.

6.2.2.2 Eine Mitgliederversammlung muss im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

6.2.2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse wie bei Mitgliederversammlungen.

6.2.2.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (siehe Nr. 6.1.3).

6.2.2.5 Die Mitglieder der ERU Canis Gemeinschaft e.V. sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind die passiven Mitglieder, die kein Stimmrecht haben.

6.2.2.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wenn nicht durch die Satzung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Stimmabstimmungen bleiben außer Betracht.

6.2.2.7 Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).

6.2.3 Wahlverfahren und Abstimmungen

6.2.3.1 Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird offen (mit Stimmkarte oder durch Handzeichen) gewählt.

6.2.3.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

6.2.4 Wahl des Vorstands

6.2.4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.2.4.2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder der ERU Canis Gemeinschaft e.V. gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

6.2.4.3 Ein Vorstandsmitglied darf nur einen Vorstandsposten einnehmen.

6.2.4.4 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder der Gruppen 1 und 2 werden im Wechsel von 2 Jahren für jeweils 4 Jahre gewählt. Ordnungsgemäße Wahlen finden immer auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres statt. Die erste Amtsperiode nach der Vereinsgründung der Gruppe 1 beträgt 2 Jahre.

6.2.4.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z. B. Rücktritt aus dem Vorstand, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein) kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der aktiven Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Ersatz-Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit des neu gewählten Ersatz-Vorstandsmitglieds endet zum Zeitpunkt der dem Vorstandsposten zugeordneten

Gruppe.

6.2.4.6 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

6.2.5 Anträge zur Mitgliederversammlung

6.2.5.1 Anträge zur Mitgliederversammlung, welche im zweiten Quartal des Jahres durchgeführt werden muss, sind bis 9 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Schriftform (§ 126 a BGB) einzureichen. Der Antrag muss die vollständige Absenderangabe enthalten. Der Antragsteller muss seinen Antrag persönlich in der Mitgliederversammlung vorstellen. Der Vorstand veröffentlicht den Termin der Mitgliederversammlung des zweiten Quartals bis zum 31.01. des laufenden Jahres auf der Vereinshomepage.

6.2.5.2 Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 5 Kalendertage nach der Veröffentlichung der Einladung auf der **Homepage** der ERU Canis Gemeinschaft e.V. (www.eru-canis.de) in Schriftform (§ 126 BGB) mit Gründen beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss die vollständige Absenderangabe enthalten. Der Antragsteller muss seinen Antrag persönlich in der Mitgliederversammlung vorstellen.

6.2.6 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll wird auf der Website der ERU Canis Gemeinschaft e.V. im geschlossenen Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

6.3 Mediator

6.3.1 Der Mediator arbeitet präventiv an Konfliktvermeidung und der Verbesserung der Kommunikation aller Vereinsmitglieder.

6.3.2 Der Mediator wird vom Vorstand eingesetzt.

7 Kassenprüfer

7.1 In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für 2 Jahre im Wechselrhythmus gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der 1. Kassenprüfer wird bei der Vereinsgründung mit einer Amtsperiode von einem Jahr gewählt.

7.2 Sie überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit, kontrollieren die zugehörigen Belege und Kassenbestände und kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

7.3 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist

in der Mitgliederversammlung zu berichten.

7.4 Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

7.5 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit und unangemeldet die Bücher des Vereins einzusehen.

7.6 Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen, bzw. den Prüfungsbericht zu veröffentlichen.

7.7 Werden keine Kassenprüfer gewählt, so wird die Überprüfung durch einen vom Vorstand bestimmten hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Dieser wird durch den Verein entlohnt und kann die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.

8 Datenschutz

8.1 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die Daten, welche mit dem Mitgliedsantrag aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um den Namen, das Geburtsdatum, der Anschrift, der Telefonnummer(n), der Mailadresse(n) und der Kontonummer. Darüber hinaus noch die vereinsbezogenen Daten. Die sind das Ein- und Austrittsdatum, sowie Funktionen und Ehrungen. Alle diese Daten werden ausschließlich zur Mitgliederverwaltung eingesetzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke erforderlich ist.

8.2 Schließt der Verein für seine Mitglieder eine Gruppenversicherung ab, so ist dies in den „Informationen gemäß Artikel 13 DS-GVO“ auf der Homepage im Mitgliederbereich sofort zu veröffentlichen.

8.3 Die Mitglieder des Vorstands nutzen für ihre Vorstandstätigkeit sogenannte Cloud-Dienste. Hier werden die Mitgliederdaten, die Buchhaltung und die Hundedaten auf Servern dieser Firmen gespeichert. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung festzulegen. Die Firmen sind jeweils in den „Informationen gemäß Artikel 13 DS-GVO“ auf der Homepage im Mitgliederbereich zu benennen.

8.4 Die Mitgliederdaten in Form einer Mitgliederliste werden an andere aktive Mitglieder nur herausgegeben, wenn dies aus vereinsrechtlichen Bestimmungen geboten ist. Hierzu ist es erforderlich, dass das heraus verlangende aktive Mitglied ein berechtigtes Interesse hat. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen.

8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit (§ 41 BGB) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

9.2 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.3 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

9.4 Über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.



10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.07.2016 in Kirchheim errichtet.

Als Gründungsmitglieder unterzeichnen:

Robert Müller, Neusiedlerstr. 12, 84061 Ergoldsbach

Uwe Vogt, Falkenstr. 45, 49124 Georgsmarienhütte

Thomas Fritsche, Bad Dürkheimer Str. 54, 99438 Bad Berka

Thomas Wirtz, Wrauster Bogen 82, 21037 Hamburg

Anja Franzen, Rote Reihe 8, 31832 Springe OT Altenhagen

Susanne Baumhauer, Lühebogen 16, 21640 Neuenkirchen

Arnold Loman, Nijenhaerweg 21, NL 7588 RA Beuningen